

Ergebnisbericht

über die 54. Sitzung Gemeinsamer FA über die 46. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 45. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

11.-12.12.2025, Berlin

54. Sitzung GFA

Update CSRD-UG / DRSC-Anwendungshinweis 5

Gegenstand dieses TOP war der Anwendungshinweis 5 (AH 5) Nichtfinanzielle Konzernerkundung unter Beachtung der ESRS. Das DRSC hatte diesen Anwendungshinweis erarbeitet (und im März 2025 verabschiedet), da die Umsetzung der CSRD im Jahr 2024 nicht abgeschlossen worden war und daher Zweifelsfragen zur Interaktion der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gem. DRS 20 und den Regelungen der ESRS zu klären waren. Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, mit der auch im Jahr 2025 das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen wird, diskutierte der GFA den Vorschlag des Mitarbeiterstabs, den zeitlichen Geltungsbereich des AH 5 um ein Jahr zu verlängern.

Der GFA stimmte dem Mitarbeiterstab zu und genehmigte die vorgeschlagenen Änderungen. Zudem bat der GFA darum, die Konsultation des Entwurfs möglichst bald, ggf. noch im Jahr 2025 zu beginnen.

Immaterielle Werte

Der Mitarbeiterstab gab einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen bei FASB, IASB, ISSB und EFRAG.

Schwerpunkt des Tagesordnungspunktes lag auf dem Stand der Arbeiten der DRSC-AG „Immaterielle Werte“. Diese hatte im Auftrag des GFA Beispiele für einen geplanten DRS „Immaterielle Ressourcen“ erarbeitet.

Der GFA befürwortete den von der AG vorgeschlagenen Ansatz sog. rechtlich-normativer Beispiele. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung bat der GFA die AG, die Beispiele nochmals insb. im Hinblick auf ihre Relevanz zu überprüfen.

Klarstellungen in den überarbeiteten ESRS

Der GFA erörterte, ob und inwiefern bestimmte Erkenntnisse, die sich aus der aktuellen Überarbeitung der ESRS ergeben, bereits für die Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 genutzt werden können. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass die im EFRAG-Vorschlag behandelten Änderungen des ESRS 1 (*Technical Advice* vom 3. Dezember 2025) grds. als Klarstellungen des aktuell geltenden ESRS 1 (Delegierter Rechtsakt) anzusehen sind. So hatte sich der EFRAG-Mitarbeiterstab bei der der öffentlichen Informationsveranstaltung geäußert, die das DRSC am 9. Dezember 2025 mit EFRAG abgehalten hatte.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDEBBXXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Der GFA stellte fest, dass eine Reihe von Inhalten, die in den sog. *Explanations* der EFRAG zu den über die Q&A-Plattform eingereichten Fragen enthalten sind, nunmehr auch im Technical Advice der EFRAG vom 3. Dezember 2025 mit der gleichen inhaltlichen Ausrichtung behandelt werden. Konkret wurde dabei festgestellt, dass die Zulässigkeit von Schätzungen bei Angaben über die eigene Geschäftstätigkeit im Delegierten Rechtsakt (ESRS Set 1) unklar sei, die Explanation ID 337 dies jedoch bejahe. Dies gehe nun aus dem *Technical Advice* (ESRS 1.92) deutlich hervor. Weiterhin werde im *Technical Advice* explizit betont (ESRS E1.16), dass die Anwendung von Klima-Szenarioanalysen zur Abschätzung klimabedingter Chancen und Risiken durch die ESRS nicht vorgeschrieben wird. Dies sei unter dem aktuellen Delegierten Rechtsakt nicht eindeutig und wird bislang lediglich durch die Explanation ID 245 – allerdings unverbindlich – klargestellt. Ferner könne aus Explanation ID 952 (welche ebenso die Frage ID 963 adressiert) in Bezug auf die Notation von Zahlenangaben und die Verwendung gerundeter Angaben auch der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Zehnerpotenzen oder Einheitenvorsätzen (z.B. Kilo, Mega) bereits unter den Vorgaben des Delegierten Rechtsakts möglich ist. Explizit werde dies allerdings nun im *Technical Advice* geregelt (ESRS 1.AR44).

Der GFA stellte fest, dass die Inhalte der geänderten ESRS formal erst dann gelten, wenn diese durch die KOM als Delegierter Rechtsakt angenommen worden sind. Unabhängig davon können die Änderungen, die EFRAG im *Technical Advice* für ESRS 1 vorschlägt, insbesondere in Zweifelsfällen wichtige Erkenntnisse über den Regelungsgehalt der aktuell geltenden ESRS (Delegierter Rechtsakt) liefern, urteilte der GFA. Eine grundsätzlich allgemeingültige Positionierung sei hierzu allerdings nicht möglich, schränkte der GFA ein. Vielmehr käme es stets auf den Einzelfall an.

46. Sitzung FA FB

IFRS-Evaluation

Der FA FB wurde über die Veranstaltung „IFRS im Jahresabschluss“ i.R.d. Forschungsinitiative Business Valuation, Accounting & Auditing in Wien am 5. November 2025 sowie den am 27. November 2025 vom DRSC veranstalteten Roundtable informiert. An diesem nahmen ausgewählte Referate des BMJV, das BMF sowie Vertreter einer Vielzahl von Spaltenverbänden der deutschen Wirtschaft mit Bezug zur Rechnungslegung teil. Zudem trugen mehrere Unternehmen ihre Praxiserfahrung aus der Fallstudie (Phase 3 der IFRS-Evaluation) vor. Dadurch konnte ein besseres Verständnis über die Breite der Unterstützung zu den Ergebnissen der Studie und den abgeleiteten Thesen durch die Stakeholder-Gruppen erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde zudem das weitere Vorgehen im Rahmen der DRSC-Studie mit dem FA FB erörtert. Angestrebt wurde die Einrichtung eines Fachaustausches interessierter Stakeholder, um eine Analyse der Umsetzbarkeit und möglicher Auswirkungen hinsichtlich der weiteren Funktionen eines IFRS-Jahresabschlusses für Ertragsteuern, Kapitalerhaltung und Regulatorik vorzunehmen.

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über ausgewählte Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im November 2025 informiert.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen aus FX-Derivaten zur Absicherung einer Nettoposition (IFRS 18) wurde zunächst der Sachverhalt und die Fragestellung erläutert. Zudem wurde berichtet, dass dieses Thema bereits vorab im DRSC-Anwenderforum zu IFRS 18 angesprochen und diskutiert wurde. Insofern besteht hier dringlicher Klärungsbedarf und auch eine vorläufige Sichtweise. Der FA FB konstatierte, dass der für den Ausweis entscheidende Unterschied – Steuerung einer Netto- oder einer Brutto position – nicht schlüssig ist. Vielmehr wird in solchen oder ähnlichen Fällen mutmaßlich immer eine Nettoposition gesteuert, mithin ist eine Klassifizierung wie vom IFRS IC argumentiert die einzige relevante Variante. Der (gegenteilige) Anwendungsfall der Steuerung einer Brutto position – mit Klassifizierung als „operativ“ gemäß IFRS 18.74 f. – erscheint wenig intuitiv und praxisfern. Außerdem wurde in der FA-Diskussion bestätigt, dass der dem IFRS IC vorliegende Sachverhalt sehr einfach ist, tatsächliche Praxisfälle hingegen meist weitaus komplexer.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Aufgliederung nach Art der Aufwendungen (IFRS 18.83) scheint unklar, wie umfassend diese Pflicht zur Aufgliederung zu verstehen ist. Der FA FB hat zur IFRS IC-Sichtweise keine Anmerkungen.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Beurteilung einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit im Einzelabschluss (IFRS 18) äußerte der FA FB, dass einerseits nachvollziehbar ist, dass ein Unternehmen ohne irgendeine Hauptgeschäftstätigkeit eine unlogische Konsequenz wäre. Andererseits scheint nicht intuitiv, dass die Beurteilung einer Geschäftstätigkeit als Hauptgeschäftstätigkeit (ja oder nein) davon abhängen soll, ob es eine „echte“ Hauptgeschäftstätigkeit gibt – und die spezifische Tätigkeit dann nicht die „einzige“ Haupttätigkeit ist.

Die übrigen Themen werden in der nächsten FA FB-Sitzung vorgestellt und diskutiert.

45. Sitzung FA NB

ESRS-Überarbeitung / Nachlese

Der FA NB informierte sich über die finale Ausgestaltung der an die KOM übergebenen *simplified ESRS*. Dabei wurde festgestellt, dass im Laufe der Überarbeitung der ESRS durch EFRAG viele vom DRSC adressierte Aspekte eingeflossen sind (z.B. *Fair Presentation*, Eingrenzung der *user-Definition*). Jedoch werden zahlreiche Aspekte der ESRS weiterhin kritisch gesehen. Dies betrifft in den übergeordneten Standards (ESRS 1 und ESRS 2) z.B. die Ausgestaltung der *materiality of information* (als erschwerend angesehener Bezug zum „*informed assessment*“), die vielfältigen Bezüge zu Angaben auf regionaler Ebene, missverständliche Regelung zur Identifizierung von „*potential negativ impacts*“ (Tz. 44(c)), geänderte Übergangsregelungen oder die Anforderungen an Angaben zu *Anticipated Financial Effects (AFE)*.

Kritik erfuhr auch die Regelung in ESRS E1 (Technical Advice) zur (zusätzlichen) Angabe der Treibhausgasemissionen unter Maßgabe des sog. *operational control approach*. Die Beibehaltung dieser Bestimmung, wenn auch unter der Bedingung „*insufficient to portray*“ stelle keinerlei Aufwandsreduktion gegenüber dem Delegierten Rechtsakt dar und sei vor dem Hintergrund der Beauftragung durch die KOM abzulehnen. Zudem handele es sich bei der zusätzlichen Angabe der Emissionen unter dem *operational control approach* klar um eine

unternehmensspezifische Angabe, die nicht durch die ESRS zu regeln ist. In diesem Kontext wies der FA NB darauf hin, dass eine mit Bedingungen versehene Reduktion der Berichtsanforderungen (und des Berichts selbst) nicht per se eine Reduktion des Aufwands bedeute. Die Erbringung entsprechender Nachweise für das Vorliegen bestimmter Bedingungen, an die eine Berichtspflicht oder die Befreiung von einer Berichtspflicht geknüpft ist (z.B. *insufficient to portray*“), erfordere stets Ermittlungsaufwand, der sich oftmals als sehr wesentlich darstellt. Der FA NB stimmte außerdem der These zu, dass die Diskussion um die *organisational boundary* nicht in ESRS E1, sondern zentral in ESRS 1 oder ESRS 2 geführt werden sollte.

Ferner lehnte der FA NB die Einführung sektorspezifischer Berichtsvorgaben grds. ab. Zwar seien die Bestimmungen in ESRS E2 (*Technical Advice*) zur Angabe der *Substances of concern* und *Substances of very high concern* mit einer Übergangsphase bis 2030 versehen, dennoch sollten sich EFRAG und die KOM bewusst sein, dass i.R.d. *Omnibus-1*-Verfahrens sektorspezifische Berichtsvorgaben entfallen werden.

Der FA NB stellte bzgl. ESRS E4 fest, dass das Kriterium „*near a biodiversity-sensitive area*“ in der Anwendungspraxis sowohl positiv als auch kritisch beurteilt wird.

Der FA NB kritisierte den neuen Bezug auf ILO-Prinzipien für einen *living wage* bei der Festlegung von Referenzwerten für angemessene Löhne in Drittstaaten (ESRS S1-9 *Technical Advice*). Diese ILO-Prinzipien sind komplex und verursachen damit einen hohen Aufwand bei der länderspezifischen Berechnung von Referenzwerten, wobei wohl teilweise auch innerhalb eines Landes verschiedene Referenzwerte nach den ILO-Prinzipien erhoben werden müssen. Diese neue Komplexität steht dem Grundgedanken der ESRS-Überarbeitung entgegen, für Erleichterungen zu sorgen. Zudem sei der Bezug auf ILO-Prinzipien für einen *living wage* eine Einführung eines neuen Prinzips, welches erst mit der ESRS-Überarbeitung Eingang in den ESRS S1 findet. Der erhöhte Aufwand zusammen mit der Einführung eines neuen Prinzips steht dem Mandat der KOM für EFRAG entgegen, für Erleichterungen zu sorgen.

VSME Supporting Guides

Der FA NB wurde über die aktuellen (Entwurfs-)Versionen der VSME *Supporting Guides* zu den Angabevorschriften C2 (Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft), C3 (THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz) sowie C7 (schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten) informiert.

EFRAF veröffentlichte am 11. Dezember 2025 (ein Tag vor der FA NB-Sitzung) die drei finalen *Supporting Guides* zu den Angaben im VSME-Standard. Diese wurden dem FA NB ebenfalls kurz vorgestellt; der Schwerpunkt der Darstellung orientierte sich jedoch an den im Vorfeld verteilten Entwurfsvorschlägen der *Supporting Guides*.

Der FA NB wies darauf hin, dass sowohl bei einer möglichen Anpassung des VSME durch die KOM als auch bei den von EFRAG veröffentlichten *Supporting Guides* eine Abstimmung mit den überarbeiteten ESRS sicherzustellen sei. Änderungen in Konzepten und Begriffen seien dabei entsprechend zu berücksichtigen.

TaxonomieVO Update

Am 4. Juli 2025 erließ die KOM die delegierte Verordnung [C\(2025\) 4568 final](#). Nachdem das EU-Parlament eine Verlängerung der *scrutiny period* bewirkte, um zu prüfen, ob es Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will, fand am 6. Oktober 2025 eine gemeinsame öffentlichen [Sitzung](#) des ECON- und JURI-Ausschusses des EU-Parlaments statt. In dieser Sitzung wurden teils ernsthafte Bedenken gegen die neuen EU-Vorschriften geäußert. In einer

weiteren gemeinsamen öffentlichen [Sitzung](#) des ECON- und JURI-Ausschusses am 3. Dezember 2025 und in der [Plenarsitzung](#) des EU-Parlaments am 17. Dezember 2025 wurde allerdings beschlossen, keine Einwände zu erheben. Derzeit gibt es keine Indikation für Einwände des EU-Ministerrats. Somit sollte der delegierte Rechtsakt zeitnah im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Am 7. November 2025 startete die KOM einen öffentlichen *Call for Evidence* ([Teil 1](#), [Teil 2](#)) für eine umfangreiche Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien zur TaxonomieVO, die bereits im Omnibus I-Paket angekündigt wurden. Der DRSC-Mitarbeiterstab sammelte Rückmeldungen mit Vorschlägen zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien von den Teilnehmenden des DRSC-Anwenderforums zur TaxonomieVO und übermittelte diese der KOM fristgerecht in Form einer [Eingabe](#). Teilweise gab es verschiedene Rückmeldungen zu den gleichen Aktivitäten. In diesem Fall hat der DRSC-Mitarbeiterstab trotzdem alle Rückmeldungen aufgenommen, um der KOM aufzuzeigen, dass es zumindest Probleme mit diesen Aktivitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln gibt. Als Ergebnis der *Call for Evidence* sollen im nächsten Schritt Entwürfe für zwei delegierte Rechtsakte zur TaxonomieVO für vier Wochen öffentlich konsultiert werden. Schließlich sollen die finalen delegierten Rechtsakte zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien in Q2/2026 von der KOM erlassen werden.

TIG / DRSC-Eingabe

Der FA NB wurde im Detail über die Regelungen informiert, welche EFRAG in seinem Technical Advice vom 3. Dezember 2025 in Bezug auf die Angabe erwarteter finanzieller Effekte (*anticipated financial effects*) ausgearbeitet hat. Ferner diskutierte der FA NB die Ausrichtung seiner Eingabe an die Transition Implementation Group.

Der FA NB bekräftigte seine grundsätzliche Kritik an den Regelungen in den ESRS des Delegierten Rechtsakts und in den ESRS i.F.d. Technical Advice der EFRAG vom 3. Dezember 2025 sowie in den IFRS SDS. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Verständnis von *anticipated financial effects* im Allgemeinen und den Berichtsbestimmungen im Speziellen erforderlich ist. Das Schreiben an die TIG solle daher auch auf die im Schulungsmaterial des ISSB enthaltenen Beispiele Bezug nehmen.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten